



Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14. April 2016 die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung vom 7. Oktober 1976 beschlossen, die zuletzt am 24. Juli 2014 geändert wurde:

§ 1 Änderungen

1. § 3 (Zuständigkeit des Kreistages) Abs. (2) erhalten die Ziffern 19, 20, 21, 24 und 27 folgenden Wortlaut:
 19. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 20. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 21. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in den Organen der Kreiskliniken Esslingen gGmbH bei
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags
 - Verschmelzung oder Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft einschließlich der Bestellung und Abberufung der Liquidatoren;
 - Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - Kündigung der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V. und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg;
 - Eröffnung und Schließung von Standorten;
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - Entlastung des Aufsichtsrates;
 - Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 24. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
 27. der Beitritt zu Zweckverbänden, selbständigen Kommunalanstalten und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
2. § 9 (Einzelne Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse und des Landrats) Abs. (1) erhalten die Ziffern 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 11 folgenden neuen Wortlaut:
 2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall
 - a) unbegrenzt bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen - Landrat -
 - b) sonst bis zu 500.000 € - Landrat -
(bei Bauvorhaben auch für Nachträge)
 - c) im Übrigen - Ausschuss -
Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang; bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf.
 3. Zustimmung zu über oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung
 - a) bis 100.000 € oder 10 % des Planansatzes - Landrat -
bzw. vergleichbarer Ansätze - Ausschuss -
 - b) im Übrigen - Ausschuss -
 - c) zur Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 Gemeindeordnung - Ausschuss -
 4. a) Niederschlagungen von Forderungen und Zustimmung zu Maßnahmen im Rahmen förmlicher Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung - Landrat -
b) Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Erlass von Forderungen
 - aa) bis 100.000 € - Landrat -
 - bb) bis 600.000 € - Ausschuss -
 6. a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung - Landrat -

- b) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt,
 - aa) bis 5 Mio. € im Einzelfall - Landrat -
 - bb) über 5 Mio. € im Einzelfall - Ausschuss -
- c) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte
 - aa) bis 100.000 € im Einzelfall - Landrat -
 - bb) bis 600.000 € im Einzelfall - Ausschuss -
- d) Anlage des Geldvermögens
 - aa) Tages- Termin- und Festgeldanlagen (kurz- und mittelfristig) - Landrat -
 - bb) sonstige Geldanlagen (langfristig)
 - bis 5 Mio. € im Einzelfall - Landrat -
 - bis 10 Mio. € im Einzelfall - Ausschuss -
- 8. Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen im Einzelfall
 - a) bis 100.000 € Wert - Landrat -
 - b) im Übrigen - Ausschuss -
- 9. Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen (ohne Nebenkosten) und von Leasingverträgen mit einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingzahlung
 - a) bis 300.000 € im Einzelfall - Landrat -
 - b) über 300.000 € im Einzelfall - Ausschuss
- 11. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen
 - a) bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von 5.000 € - Landrat -
 - b) Beitragserhöhungen - Landrat -
 - c) im Übrigen - Ausschuss -

§ 2 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **1. Mai 2016** in Kraft.

Landratsamt Esslingen
 Esslingen a. N., den 20. April 2016
 gez.
 Heinz Eininger, Landrat

24/2016

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.